

Institutionalisiertes Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Beckingen

1. Vorwort

Das vorliegende Präventionskonzept wurde in Kooperation mit den Hauptamtlichen der Pfarreiengemeinschaften Siersburg, Rehlingen und Beckingen erarbeitet.

Nach Fertigstellung (und auch zum Teil bereits im Vorfeld) der Grundfassung wurde dieser Text mit unseren Räten, den verantwortlichen Leitern¹ in der Kinder- und Jugendarbeit und mit weiteren betroffenen Zielgruppen (zum Beispiel Erstkommunion- und Firmkatecheteten, Betreuern von Ferienfreizeiten) besprochen und wird in regelmäßigen Abständen anhand der im Konzept enthaltenen Impulsfragen neu behandelt und gegebenenfalls ergänzt oder überarbeitet. Insbesondere erhalten unsere Katecheteten u. Katechetinnen, sowie alle, die in der Kinder- u. Jugendarbeit tätig sind eine entsprechende Schulung.

Möge dies zu größerer Achtsamkeit, Sorgfalt und Wertschätzung im Umgang mit Schutzbefohlenen führen und alle Verantwortlichen sensibler machen für grenzüberschreitende Situationen und Gefahrenmomente, so dass Schutzbefohlene, die unsere Hilfe und Achtsamkeit brauchen, auf unsere Unterstützung bauen können.

So stehen wir mit diesem Konzept für eine Gesamthaltung in unserer Pfarreiengemeinschaft und in unserer Kirche, die jeden einzelnen Menschen wertschätzt, achtet und in seiner Würde anerkennt und schützt.

Gez. Pastor Helmut Mohr, Pfr.

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für die Pfarreiengemeinschaft Beckingen und umfasst die Kirchengemeinden Beckingen mit Saarfels, Düppenweiler, Haustadt mit Honzrath sowie Reimsbach mit Erbringen, Hargarten und Oppen.

Es gilt in allen kirchlichen Gebäuden, auf dem Gelände der Kirchengemeinden und überall dort, wo die Kirchengemeinden Aktivitäten und Veranstaltungen durchführen.

Es wurde erarbeitet von Pfarrer Helmut Mohr, Pfarrer Ingo Flach und Gemeindeferent Ralf Selzer und weiterentwickelt und im Dialog mit Ehrenamtlichen ergänzt im Sinne von 3.2.2.

3. Risikoanalyse

3.1 Sammlung relevanter Schutzbefohlener und Risikobereiche

In der Sakramentenvorbereitung ist auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu achten.

Hier gilt der später definierte Verhaltenskodex und die Beachtung von Schulungsmaßnahmen, Informationen zum Präventionskonzept und gegebenenfalls Kontrolle von Unbedenklichkeit durch Einforderung von Führungszeugnissen.

Dies betrifft:

- Erstkommunionkinder in der Zeit der Kommunionvorbereitung:
 - Kleingruppenstunden mit Katecheteten
 - Erstbeichte – Berücksichtigung der Situation vor Ort
 - besondere Veranstaltungen in größeren Gruppen
 - spezielle Übernachtungsveranstaltungen

¹ Die männliche Form steht der besseren Lesbarkeit halber hier und im Folgenden für Personen beiderlei Geschlechts, sofern nichts anderes angegeben wird.

- Kinder in unseren Kindertagesstätten (dort gilt ja auch ein eigenes Präventionskonzept):
 - o bei Familiengottesdiensten mit der Kita, insbesondere spezielle Situation beim Toilettengang
 - o kooperative Kenntnissgabe der jeweiligen Präventionskonzepte (Kita – Pfarrei)
- Jugendliche in der Zeit der Firmvorbereitung:
 - o Projekte
 - o Übernachtungsveranstaltungen
 - o katechetische Treffen
- Messdiener:
 - o Freizeitveranstaltungen
 - o Messdienertreffen
 - o Wochenenden
 - o Ferienfreizeiten
 - o Sakristeisituation vor und nach Gottesdiensten
- Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbedürftige, die in der Schule oder in der KÖB vor Ort Bücher der Pfarrbücherei ausleihen
- gegebenenfalls bei der Pfarrheimvermietung Kenntnissgabe dieses Konzeptes bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen
- Jugendgruppen in der Pfarrei in ihren Gruppen, hier vor Ort sind das
 - o die Messdiener der Pfarreiengemeinschaft Beckingen
 - o die KaJu, Erbringen
- Angestellte in Abhängigkeitsverhältnissen:
 - o Küster, Kirchenmusiker, Pfarrsekretäre, Reinigungskräfte etc.
- ältere Menschen:
 - o wenn sie zum Empfang der Krankenkommunion besucht werden
 - o bei Geburtstagsbesuchen allein lebender und gebrechlicher Menschen
- seelsorgliche Einzelgespräche mit Personen in seelischer Not
- Begegnungen mit behinderten Menschen
- Einzelbegegnungen mit Flüchtlingen, insbesondere mit minderjährigen Flüchtlingen

3.2 Entwicklung und Besprechung eines Fragebogens für Ehrenamtliche in Räten, der Sakramentenkatechese und für Betreuer in den verschiedenen Bereichen der Jugendarbeit

3.2.1 Der Fragebogen

Für den Fragebogen wird das genaue Lesen des Konzeptes vorausgesetzt!

- Relevanz für unsere / meine Arbeit oder unser / mein Engagement in der Pfarrei
 - o Warum brauchen wir so ein Konzept und wie kann es uns helfen?
 - o Was geht mich persönlich das Thema an?
 - o Wie kann ein solches Konzept hier eine Hilfe sein bei zukünftigen Situationen?
- Risikoanalyse
 - o Gibt es Personen oder Zielgruppen, die wir vergessen haben?
 - o Gibt es bestimmte Situationen, Orte oder Bereiche, auf die wir noch besonders eingehen oder hinweisen sollen?

- Verhaltenskodex
 - Fehlen Ihnen beim Lesen des Verhaltenskodex noch wesentliche Punkte oder Informationen?
 - Würden Sie etwas verändern oder anders formulieren wollen?
 - Fallen Ihnen Situationen ein, die wir hier vergessen haben?
 - Lassen sich die Handlungsanweisungen in die Praxis umsetzen?
- Bisherige Erfahrungen
 - Habe ich schon einmal schwierige Situationen erlebt, in denen Grenzen von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen verletzt wurden?
 - Wie habe ich da reagiert? Was hat mir geholfen?
- Informationen, Adressen, Ansprechpartner, Korrekturbedarf
 - Fehlen Ihnen wichtige Hinweise oder Informationen?
 - Haben Sie noch Fragen, die nach dem Lesen des Konzeptes offengeblieben sind?
 - Haben Sie konkrete Verbesserungsvorschläge für bestimmte Punkte?
- Verbreitung und Anwendung des Konzeptes
 - In welchen Bereichen, für welche Zielgruppen und bei welchen Gelegenheiten sollte über dieses Konzept informiert werden?
 - Haben Sie Ideen, wie die Inhalte des Konzeptes gut kommuniziert werden können und wo beziehungsweise über welche Kanäle wir sie verbreiten können / sollten?
 - Sind die Aspekte „Kinderrechte“ und der „Musterbrief“ gute Wege, auch Kinder und Jugendliche für das Thema sensibel zu machen?
 - Haben Sie dazu noch andere Vorschläge oder Ideen?

3.2.2 Ergebnisse aus den Fragebögen und vom gemeinsamen Gespräch darüber

Gespräche wurden und werden geführt mit Mitgliedern der pastoralen Räte und der Verwaltungsgremien, mit den Gruppenleitern und Betreuern in der Messdienerarbeit beziehungsweise bei der KaJu, mit Katecheten in der Sakramentenkatechese.

Im Gespräch mit den Kita-Leitungen soll dieses Konzept ebenfalls besprochen und im Vergleich zum ISK der Kitas erörtert werden.

Die Ergebnisse, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen dieser Gespräche sollen festgehalten werden und in eine Überarbeitung und Ergänzung dieses Schutzkonzeptes einfließen.

3.3 Risikoanalyse

Mit Mitgliedern aus den Räten unserer Pfarreiengemeinschaft haben wir die Risikoanalyse durchgeführt. In den einzelnen Pfarreien haben wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene befragt und Orte an denen sich Kinder und Jugendliche treffen wurden in den Blick genommen.

Dabei haben wir den Leitfaden der Dillinger Risiko-Analyse als Grundlage benutzt. (**Abdruck unten**)

Ergebnisse:

Beckingen

- Beim Eingang der Sakristei befindet sich etwas abseits die Toilettenanlage bei der sich Kinder nicht so wohl fühlen.
- Der Aufgang zur Orgel ist dunkel und wirkt auf Kinder unheimlich.
- Der Beichtstuhl wurde als mögliche Gefahrenquelle gesehen.

Haustadt

- Der Zugang zum alten Pfarrhaus in dem sich Gruppenräume befinden wirkt für manche Kinder unheimlich, sowie die verwinkelte Anordnung der Gruppenräume.

Reimsbach

- Hier gibt es außer der Kirche keine Räume in denen sich Kinder und Jugendliche treffen können. Hier wurde nur der dunkle Beichtstuhl beanstandet.

Düppenweiler

Hier gab es keine Beanstandungen.

Leitfaden für die Befragung aus der Dillinger Risiko-Analyse:

1. Von Hauptamtlichen und Verantwortlichen in der Pfarreiengemeinschaft:

- Wie kann jemand haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*in werden?
- Wer trifft die Entscheidungen in welchem Tätigkeitsbereich? - Wo könnten „Sicherheitslücken“ sein?
- Wer trifft wo, warum und wie lange auf wen (Schutzbefohlene)?
- Welche besonderen sensiblen Situationen könnten ausgenutzt werden?
- Welche räumlichen Bedingungen könnten es einem/einer potentiellen Täter*in leicht machen?

2. Erwachsene schauen mit „Täterperspektive“ auf Aktivitäten und Räume in den Pfarrorten:

- Bei welchen Gelegenheiten und in welcher Rolle würde ich auf Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene treffen?
- Welche Situationen könnte ich leicht ausnutzen?
- Wie komme ich zu einem Ehrenamt, in eine bestimmte Position oder Rolle, die ich als potentielle Täter*in ausnutzen könnte? Über welche Personen komme ich da weiter?
- Welche räumlichen Bedingungen könnten es mir als einem/einer potentiellen Täter*in leicht machen?

3. Kinder und Jugendliche schauen auf ihre Pfarreiengemeinschaft:

- Was sind meine Lieblingsorte/Situationen?
- Welche Orte/Situationen mag ich gar nicht?
- An welchen Orten bzw. in welchen Situationen fühle ich mich unwohl?
- Was mag ich da und was nicht?
- Wie könnte der Ort / die Situation sicherer und schöner werden?
- Was verunsichert mich am Verhalten älterer Jugendlichen und Erwachsenen, denen ich begegne?
- Wodurch fühle ich mich geschützt?

4. Elternperspektive

- Wenn ich darüber nachdenke, ob mein Kind bei pfarrlichen Aktivitäten gut geschützt ist vor Grenzverletzungen und Übergriffen kommen mir diese Gedanken
- Da habe ich gemerkt, dass mein Kind gut aufgehoben ist ...
- In diesen Situationen hatte ich irgendwie ein komisches Gefühl ...

4. Verhaltenskodex (richtet sich an Mitarbeiter und Teilnehmer)

Als Mitarbeiter bezeichnen wir alle hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Personen, die im Gültigkeitsbereich (vgl. Punkt 2) mit Schutzbefohlenen in Begegnungen und Aktivitäten zu tun haben.

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht finden nur in den dafür in der Pfarrgemeinde vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und einsehbar sein.
- Ausnahmen sind möglich bei Katechetengruppen, die sich zu Hause treffen, wenn stets mindestens zwei Katecheten gemeinsam eine Gruppe betreuen.
- Es gilt dabei möglichst immer das Sechs-Augen-Prinzip und / oder das Prinzip der offenen Tür, das heißt, es muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, muss die Tür zum Raum offengehalten werden und die Eingangstür darf nicht verriegelt sein.
- Herausgehobene freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitern und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen, damit keine emotionalen Abhängigkeiten entstehen. Eine Fortführung der professionellen Begegnung / Beziehung im privaten Rahmen findet nicht statt. Ausnahmen sind bereits bestehende verwandtschaftliche und private Kontakte, welche transparent offenzulegen sind.
- Die Schutzbefohlenen dürfen nur in Ausnahmesituationen und Notlagen von Mitarbeitern nach Hause gebracht werden. Wenn dies geschieht, ist vorher die Erlaubnis der Sorgeberechtigten einzuholen oder zumindest sollten im Anschluss die Eltern darüber informiert werden.
- Berührungen und körperliche Annäherungen sowie aufdringliches Verhalten mit dem Versprechen von Belohnungen oder der Androhung von Repressalien sind zu unterlassen.
- Körperkontakt ist möglich auf sensible Weise zum Zwecke der Versorgung (zum Beispiel bei Erster Hilfe) oder als Trost, sollte aber mit der gebotenen Distanz und Rücksicht herzlich und natürlich durchgeführt werden. Dies ist sofort zu beenden, wenn der Schutzbefohlene dies signalisiert.
- Spiele, Methoden und Übungen sind so gestaltet, dass Schutzbefohlenen keine Angst gemacht wird, unangenehme Situationen vermieden werden und jeder Einzelne die Möglichkeit hat, sich der Situation / Aktion zu entziehen, wenn er es möchte. Niemand wird gezwungen, etwas mitzumachen, das er nicht möchte.
- Grenzverletzungen werden thematisiert und sind ernst zu nehmen. Individuell unterschiedliche Grenzen der Schutzbefohlenen sind zu beachten. Abfällige Kommentare dazu werden nicht geduldet.
- Schutzbefohlene dürfen nicht bedrängt werden, ihr Wille ist ausnahmslos zu respektieren, wenn dies keine Gefährdung für sie darstellt. Grenzen und Schamgefühl werden beachtet, ein „Nein!“ oder „Stopp!“ ist als klare Grenze zu akzeptieren.

4.2 Sprache, Wortwahl, Kommunikation, Interaktion

- Die Sprache und Wortwahl der Mitarbeiter gegenüber den Schutzbefohlenen sollte stets wertschätzend und den Bedürfnissen und dem Alter der Schutzbefohlenen entsprechend sein.
- Mitarbeiter achten darauf, dass Schutzbefohlene keine sexualisierte Sprache oder Gestik verwenden, und unterbinden abfällige Bemerkungen, sexistische Witze oder Bloßstellungen. Sie schreiten ein, wenn sie mitbekommen, dass solche Handyinhalte (egal ob analog oder digital) geteilt werden, und sprechen mit den Betroffenen die Problematik wertschätzend und konstruktiv an.
- Schutzbefohlene werden in der Regel mit ihrem Vornamen oder Nachnamen angesprochen. Kose- oder Spitznamen werden nicht verwendet, es sei denn, Schutzbefohlene stellen sich explizit so vor beziehungsweise wünschen es ausdrücklich.

- Schutzbefohlene, die sich verbal noch nicht gut ausdrücken können, werden in ihrem Sprachvermögen akzeptiert und aktiv wohlwollend unterstützt.
- Mitarbeiter dürfen Schutzbefohlenen keine Geheimnisse auferlegen.
- Mitarbeiter achten bei ihrer Tätigkeit auf Kleidung, die nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt oder bei Schutzbefohlenen Verunsicherung oder Abneigung auslöst.

4.3 Verhalten bei mehrtägigen Veranstaltungen und Reisen

- Bei mehrtägigen Veranstaltungen sollte die Zusammensetzung der Gruppe bei der Auswahl der Mitarbeiter beachtet werden.
Besteht die Gruppe aus männlichen und weiblichen Teilnehmern, sollten auch Betreuer beiderlei Geschlechts anwesend sein.
- Vor Antritt der Fahrt / Reise erhalten die Mitarbeiter die nötigen Präventionsschulungen (falls noch nicht erfolgt) und erbringen die entsprechenden Führungszeugnisse. Ebenso wird von allen Mitarbeitern eine Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie eine Selbstauskunftserklärung unterschrieben.
- Für die Übernachtungen werden den Schutzbefohlenen nach Geschlecht getrennte Schlafräume zur Verfügung gestellt. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten müssen vorher eingehend transparent besprochen werden und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Bei Veranstaltungen und Projekten mit Übernachtungen soll es den Teilnehmern auf Wunsch möglich sein, ein Einzelzimmer zu beziehen, sofern die Aufsichtspflicht wahrgenommen werden kann.
- Mitarbeiter übernachten nicht in Zimmern und Räumlichkeiten gemeinsam mit Schutzbefohlenen.
- Es wird darauf Wert gelegt, dass beim Betreten eines Zimmers (auch bei Teilnehmern untereinander) angeklopft wird.
- In Schlaf-, Sanitär- und vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines Mitarbeiters mit einem Schutzbefohlenen zu unterlassen.
- Sanitärräume werden im Rahmen der Aufsichtspflicht nur von Mitarbeitern gleichen Geschlechts betreten.
- Bei der Buchung von Übernachtungen in Bildungshäusern wird darauf geachtet, dass Einzelduschen und Einzeltoiletten vorhanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wird mit den Teilnehmern besprochen, wie in diesem Zusammenhang Grenzen wahr- und ernst genommen werden können. Darüber hinaus werden Möglichkeiten geboten, dass sich Einzelne allein zurückziehen können (unter Beachtung der Aufsichtspflicht).
- Gemeinsames Duschen von Schutzbefohlenen und Gruppenleitern ist generell zu unterlassen.
- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird immer angeklopft.
- Nicht zur Gruppe gehörende Personen (zum Beispiel Reinigungspersonal oder Hausmeister) betreten die Räume der Gruppe nur nach Absprache und in Begleitung der Mitarbeit.
- Das Beobachten, Filmen oder Fotografieren während des Duschens oder beim Umziehen ist verboten. Es bleibt natürlich das Recht am eigenen Bild.

4.4 Gestaltung pädagogischer Programme und Disziplinarmaßnahmen

- Wenn Disziplinarmaßnahmen erforderlich sind, ist jegliche Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug zu unterlassen.
- Sogenannte Mutproben sind untersagt und werden nicht geduldet.

- Bei Streitigkeiten wird gemeinsam und wertschätzend für beide Parteien nach Lösungen gesucht.
- Die Regeln in der Gruppe und den Einrichtungen werden für alle transparent und nachvollziehbar kommuniziert.
- Spiele, Methoden und Rituale sind so auszuwählen, dass es nicht zu Grenzverletzungen kommt.
- Wenn Schutzbefohlene regelwidrig gehandelt haben, wird zeitnah nach angemessenen und nachvollziehbaren Konsequenzen im Rahmen dieses Verhaltenskodexes reagiert.
- Alle Mitarbeiter dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen angesprochen werden.
- Maßnahmen, die bei Übertretungen getroffen werden, sind transparent und öffentlich.
- Im Rahmen der geltenden Regelungen sind erweiterte Führungszeugnisse von den Mitarbeitern einzuholen.

4.5 Pädagogisches Arbeitsmaterial, Jugendschutzgesetz, Datenschutz

- Für die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und pädagogischem Arbeitsmaterial ist das Alter der Schutzbefohlenen und das Jugendschutzgesetz zu beachten.
- Neben dem Jugendschutzgesetz und der Beachtung von Altersfreigaben sind Filme, Spiele und Printmaterial mit pornografischen Inhalten in Bezug auf alle Medien im kirchlichen Kontext verboten.
- Der Besuch von Orten, die als jugendgefährdend gelten, mit Schutzbefohlenen ist verboten. Dazu gehören zum Beispiel Wettbüros, Glücksspiellokale oder Orte der Rotlichtszene.
- Der Besitz oder Erwerb von gewaltverherrlichenden, rassistischen, antisemitischen oder pornografischen Inhalten, Medien und Datenträgern ist untersagt und zu unterbinden.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen des Jugendschutzgesetzes zulässig. Mitarbeiter dürfen die Beschaffung und den Konsum nicht fördern oder unterstützen.
- Der Erwerb, Besitz und Konsum von Drogen laut Betäubungsmittelgesetz ist untersagt und wird unterbunden.
- Bei der Nutzung von sozialen Netzwerken ist besondere Achtsamkeit geboten. Mitarbeiter sollten hier sensibel auf Anzeichen von Mobbing, verbaler Gewalt, Diskriminierung oder sexistischem Verhalten achten und Hinweise auf solches Verhalten ernst nehmen und dem nachgehen.
- Mitarbeiter pflegen keine privaten, sondern lediglich dienstliche Internetkontakte mit Schutzbefohlenen.
- Für das Fotografieren von Schutzbefohlenen sind die geltenden Datenschutzrichtlinien zu beachten und (gegebenenfalls bereits im Vorfeld) die generelle schriftliche Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Bildmaterial einzuholen.

5. Beratungs- und Beschwerdewege

5.1 Beratung und Präventionsmodule

- Zu Beginn von Projekten (zum Beispiel Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Ferienfreizeiten) wird über das Thema informiert und es werden Beschwerdewege aufgezeigt.
- Personen, die Schutzbefohlene begleiten (zum Beispiel Erstkommunionkatecheten), werden in einem Modul mit diesem Schutzkonzept vertraut gemacht, müssen die Verpflichtungserklärung für den grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und

jugen Erwachsenen unterschreiben und den Verhaltenskodex dieses Schutzkonzeptes anerkennen. Sie müssen außerdem die nötigen Präventionsschulungen durchlaufen und gegebenenfalls, wenn sie eine Gruppe allein begleiten oder Übernachtungsaktionen geplant sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

- Bei Gruppen, die sich länger als ein Jahr treffen (Messdienergruppen), geschieht dies durch jährliches Aufgreifen des Themas, besonders wenn Neue hinzugekommen sind.
- Über Flyer, Plakate und Aushang in den Kirchen und Pfarrheimen wird über dieses Konzept und über Kinderrechte informiert.
- Mit einem Brief werden die Kinder / Jugendlichen bei Maßnahmen und Neulinge in Gruppen (Erstkommunion-, Firmvorbereitung, Freizeiten, Jugendgruppen, Messdiener) über die Möglichkeiten, sich zu beschweren, die möglichen Ansprechpartner und ihre Kinderrechte informiert und persönlich darauf aufmerksam gemacht (siehe die Punkte 8 und 9).
- In den Räten der Pfarrgemeinden werden die Mitglieder für das Thema sensibel gemacht und dieses Konzept vorgestellt und besprochen.
- Eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes, welches jederzeit öffentlich einsehbar ist (Darauf wird auch regelmäßig hingewiesen!) erfolgt spätestens bei neuen Erkenntnissen und nach Neuwahl der pastoralen Gremien.

5.2 Wann und worüber kann ich mich beschweren?

- bei Missachtung der eigenen persönlichen Rechte
- Bedenken äußern bei Beobachtungen, die mir komisch vorkommen und mir unangenehm aufgefallen sind oder die ich als unangemessen empfinde
- wenn vereinbarte Regeln in der Gruppe beziehungsweise von Einzelnen nicht eingehalten werden
- wenn Mitarbeiter sich nicht an den Verhaltenskodex halten
- wenn Handlungen oder Entscheidungen als ungerecht empfunden werden

5.3 Adressaten für Beschwerden (vgl. auch Adressaten im Anhang)

- bei der Leitung der Gruppe oder Veranstaltung
- beim Pfarrer (Pfarrer Helmut Mohr, Pfarrhaus Beckingen, 06835 / 2319)
- beim Pfarreienratsvorsitzenden (Dr. Manfred Jacobs, 06835 / 2422)
- bei der für Jugendarbeit zuständigen Pastoralreferentin (Frau Carina Rui, 0171 / 11 98 618)
- beim Leitungsteam des Pastoralen Raumes Dillingen
 - o Dekan Olaf Harig (0170 / 21 37 901)
 - o Gemeindefereferent Simon Hoffmann (0170 / 90 49 377)
 - o Herr Jörg Sonnet (01515 / 38 31 125)
- beim Präventionsbeauftragten der Pfarreiengemeinschaften (angestrebt werden jeweils zwei Personen, ein Mann und eine Frau)
 - o für die Pfarreiengemeinschaft Beckingen
 - Dr. Manfred Jacobs
 - Verena Hilt
- beim Präventionsbeauftragten für den Pastoralen Raum Dillingen
 - o Dekan Olaf Harig (0170 / 21 37 901)
- bei den unabhängigen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle im Bistum Trier
 - o Frau Ursula Trappe (Fachanwältin für Familienrecht, 0151 / 50 68 15 92)
 - o Herr Markus van der Vorst (Dipl.-Psych., 0170 / 60 93 314)
- bei der Fachstelle Jugend
 - o Herr Jörg Ries (0160 / 90 74 89 95)

5.4 Was passiert mit meiner Beschwerde?

- Alle Beschwerden werden ernst genommen.
- Nach dem Eingang einer Beschwerde wird mit der meldenden Person, sofern sie nicht umgehend das persönliche Gespräch gesucht hat, Kontakt aufgenommen und das weitere Vorgehen besprochen. Hierbei wird besonders auf den Schutz der meldenden Person geachtet.
- Die Person, bei der die Beschwerde ankommt, klärt Situation, Erwartungen und Lösungsmöglichkeiten und gibt in jedem Fall eine Rückmeldung, sofern die Beschwerde nicht anonym ist.
- Anonyme Beschwerden werden grundsätzlich auch ernst genommen und auf ihre Bearbeitungsmöglichkeit geprüft, denn sie vermitteln Stimmungsbilder, können auf Missstände hinweisen und Mitarbeiter anregen, genauer hinzuschauen und auf unklare Situationen besonders zu achten. Gegebenenfalls wird es erforderlich sein, im vertrauensvollen Gespräch weiterführende Informationen einzuholen, falls dies möglich ist.
- Wenn nach einer Beschwerde und der Klärung weitere Maßnahmen erforderlich sind, werden diese eingeleitet.
- Auch wenn keine weiteren Maßnahmen notwendig sind, werden die Beschwerden vom Präventionsbeauftragten dokumentiert, damit im Wiederholungsfall sofort und nachhaltig eingegriffen werden kann. Die Dokumentation erfolgt unter den strengen Vorgaben nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz.
- Bei Verdachtsfällen von übergriffigem Verhalten und / oder sexualisierter Gewalt werden haupt- und ehrenamtlich arbeitende Mitarbeiter der Pfarrgemeinde unverzüglich bis zur Klärung des Sachverhalts von ihren jeweiligen Aufgaben freigestellt und der Fall wird an die bischöfliche Behörde (Interventionsbeauftragte) weitergeleitet gemäß dem Interventionsplan im Bistum Trier für solche Fälle.
Interventionsbeauftragte: Frau Dr. Rauchenecker (0651 / 7105442)
Den Interventionsplan finden Sie hier:
<https://www.bistum-trier.de/hilfe-soziales/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/intervention/>

6. Handlungsleitfaden

Wichtige Schritte des Handelns bei verbalen und körperlichen Grenzverletzungen, der Vermutung von sexualisierter Gewalt, bei Misshandlungen oder Vernachlässigung:

- Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen direkt und bestimmt eingreifen
- Ruhe bewahren
 - o Sich genau den Vorgang / Vorwurf / Sachverhalt berichten lassen, anhören und gegebenenfalls gründlich nachfragen
 - o Gegebenenfalls auch bei weiteren genannten Zeugen nachhören, was geschehen ist
 - o Grenzen und Widerstände respektieren, zwiespältige Gefühle wahrnehmen
 - o Die Person, die von dem Vorfall berichtet, beruhigen
 - o Keinen Druck ausüben
 - o Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“
- Wahrnehmen und dokumentieren
 - o Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
 - o Unklare Informationen klären
 - o Transparent die weiteren Schritte darlegen
 - o Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
 - o Sich mit Vertrauenspersonen oder der Leitung beraten, ob Wahrnehmungen geteilt werden
 - o Zeitnah Notizen über Fakten mit Datum und Uhrzeit anfertigen
 - o Keine direkte Konfrontation mit dem Täter

- Aktiv werden und besonnen handeln
 - o Öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten
 - o Verhaltenskodex mit Betroffenen neu klären
 - o Grundsätzliche Umgangsregeln in der Gruppe neu klären
 - o Bei Grenzverletzungen gegebenenfalls die Sorgeberechtigten mit einbeziehen
 - o Sich selbst Hilfe holen
 - o Bei sexualisierter Gewalt und Missbrauchsverdacht unverzüglich Informationen weitermelden
- Hilfe holen, Infos weiterleiten und wichtige Kontaktpersonen einschalten
 - o Mit wichtigen Ansprechpersonen (Leitung der Gruppe, Pfarrer, Präventionsbeauftragten der Pfarrei oder der Fachstelle) Kontakt aufnehmen
 - o Bei Verdachtsfällen von Missbrauch und sexualisierter Gewalt unverzüglich den Interventionsbeauftragten des Bistums informieren
 - o Bis zur Klärung des Falls bleiben haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter unter Verdacht von ihren Aufgaben / Diensten freigestellt.

7. Qualitätsmanagement

- In der Pfarreiengemeinschaft wird mindestens eine Person, aber nach Möglichkeit zwei Personen (idealerweise ein Mann und eine Frau) als Präventionsbeauftragte benannt.
 - o Diese Personen werden besonders geschult.
 - o Sie legen ein erweitertes Führungszeugnis vor (falls noch nicht geschehen).
 - o Sie unterzeichnen den Verhaltenskodex.
 - o Sie unterzeichnen eine Datenschutzerklärung.
 - o Sie müssen sicherstellen, dass auch bei Befangenheit der jeweilige Fall objektiv behandelt wird.
- Der in diesem Konzept vorliegende Verhaltenskodex und das gesamte Schutzkonzept werden regelmäßig veröffentlicht, besprochen, überprüft und angewendet.
- Wenn der Einsatz von pastoralen Mitarbeitern, bei denen eine Missbrauchsthematik vorliegt, im Gebiet des Pastoralen Raumes Dillingen erfolgt, sind das Leitungsteam und die betroffenen Seelsorger/-innen vor Ort von der Personalabteilung des Bistums darüber zu informieren.
- Alle pastoralen Mitarbeiter müssen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und an den nötigen Fortbildungen und Schulungen teilnehmen.
- Dies gilt auch insbesondere für Ehrenamtliche, die allein Gruppen leiten und als Betreuer an Ferienfreizeiten und Übernachtungsveranstaltungen mit Schutzbefohlenen teilnehmen.
- Die Pfarrbüros und das Büro des Pastoralen Raumes führen eine Liste der Mitarbeiter, die Umgang mit Schutzbefohlenen haben. Die Listen werden wenigstens jährlich von den Präventionsbeauftragten (sofern nicht vorhanden vom Leiter der Pfarreiengemeinschaft) abgeglichen. Dabei werden die Teilnahme an Präventionsschulungen, das Vorliegen der unterschriebenen Selbstverpflichtungs- und Selbstauskunftserklärung sowie das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis kontrolliert.
 - o Bei Bedarf erfolgt über das Pfarrbüro eine schriftliche Erinnerung, dass das Führungszeugnis zu erneuern ist (alle drei Jahre) oder ein Auffrischkurs ansteht.
 - o Die entsprechende Konsequenz wird nachverfolgt und überprüft.
- Angestellte müssen bei Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, nehmen in den ersten sechs Monaten ihrer Tätigkeit an einer Präventionsschulung teil und müssen den Verhaltenskodex unterzeichnen. Sie bekommen das vorliegende Schutzkonzept als Information überreicht.

- Weitere Ehrenamtliche müssen an einer für ihre Tätigkeit geeigneten Schulung teilnehmen.
- Die Präventionsschulungen werden durchgeführt von speziell dafür geschulten hauptamtlichen Personen.
 - o Die Teilnahme wird dokumentiert.
 - o Fachstelle Prävention des Bistums sorgt für ein regelmäßiges Schulungsangebot.
 - o Das Leitungsteam des Pastoralen Raumes unterstützt bei der Bereitstellung von solchen Schulungsangeboten.
- Mitarbeiter, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, haben sich über die von der UN definierten Kinderrechte zu informieren und diese im Umgang mit Kindern einzuhalten.

8. Kinderrechte

- Schutzbefohlene, die bei unseren Zusammenkünften und Veranstaltungen, in unseren Räumlichkeiten und Einrichtungen die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme und Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sich auch in Fällen sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen als solche, die keine Möglichkeiten sehen, ihre Anliegen vorzubringen.
- Daher nutzen wir regelmäßig die verschiedensten Gelegenheiten, Kinder mit ihren Rechten vertraut zu machen, ermutigen sie, diese Rechte – falls nötig – einzufordern, und zeigen ihnen Wege auf, wo und wie sie die Missachtung dieser Rechte melden und korrektes Verhalten einfordern können (vgl. auch 9.).
- Von Mitarbeitern wird erwartet, dass sie
 - o Schutzbefohlene als gleichwertig und glaubwürdig erachten
 - o den eigenen Machtvorsprung gegenüber Schutzbefohlenen nicht ausnutzen
 - o Schutzbefohlene anerkennen und ihnen Glauben schenken bei Beschwerden
 - o der Aufrichtigkeit Schutzbefohlener vertrauen
 - o sich selbst und anderen eingestehen, Fehler machen zu dürfen
- Folgende Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention gelten für uns in der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. UNICEF.de):
 - o Gleichheit
 - o Gesundheit
 - o Bildung
 - o Spiel und Freizeit
 - o freie Meinungsäußerung und Beteiligung
 - o gewaltfreie Erziehung
 - o Schutz im Krieg und auf der Flucht
 - o Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
 - o elterliche Fürsorge
 - o besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung
- Auf der Basis dieser Kinderrechte betonen und vermitteln wir Kindern in besonderer Weise folgende fünf Grundaussagen:
 - o „Deine Idee zählt!“
 - Du hast das Recht, deine Meinung einzubringen und deine Vorschläge zu benennen.
 - Du hast das Recht, dich zu beschweren.

- „Fair geht vor!“
 - Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden.
 - Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen, egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten.
 - Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.
- „Dein Körper gehört dir!“
 - Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest.
 - Niemand darf dir gegen deinen Willen nahekommen, dich küssen, dich berühren oder dich drängen, jemand anderes zu berühren.
 - Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder, Audios oder Videos von dir verbreiten, etwa über Messenger-Dienste (zum Beispiel WhatsApp), soziale Medien (wie Facebook), Internet oder sonst wie. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin sofort und unwiderruflich gelöscht werden.
 - Peinliche und verletzende Aussagen und Bemerkungen über deinen Körper sind zu verurteilen und du kannst sie jederzeit bei entsprechenden Stellen melden, damit derjenige, der dafür verantwortlich ist, eine klare und eindeutige Rückmeldung bekommt, dass dies zu unterlassen ist und gegebenenfalls Konsequenzen erfolgen werden.
- „Nein heißt NEIN!“
 - Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann habt ihr das Recht, Nein zu sagen.
 - Jedes Kind hat eine andere Art, Nein zu sagen. Manche drücken das mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung aus. Andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein Nein akzeptiert wird, und jeder muss es respektieren und entsprechend aufhören.
- „Hilfe holen ist kein Petzen!“
 - Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt oder dein Nein nicht beachtet, hast du immer das Recht auf Hilfe durch andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig und völlig in Ordnung!
- Diese Liste wird so veröffentlicht, dass Kinder sie wahrnehmen und registrieren, aber gegebenenfalls auch wiederholt nachlesen können,
 - zum Beispiel als Aushang für Messdiener in der Sakristei, als Begleitblatt des unten beschriebenen Musterbriefes, als Flyer vor Ferienfreizeiten.

9. Musterbrief an die Kinder / Jugendlichen für die Erstkommunion-/ Firmvorbereitung

Liebe Kinder / Jugendliche,

wisst ihr eigentlich, dass ihr in unserer Gemeinde während oder nach Veranstaltungen oder Treffen das Recht habt zu sagen, wenn etwas nicht in Ordnung ist?

Es kann vorkommen, dass euch das Verhalten oder die Entscheidung eines Erwachsenen, Jugendlichen oder eines anderen Kindes kränkt, wehtut, Angst macht, verletzt oder ihr euch ungerecht behandelt fühlt.

Wir wollen, dass ihr damit nicht allein bleibt!

Ihr dürft eure Meinung sagen, damit sich etwas verändern kann und wir etwas verändern können – das ist kein Petzen!

Ihr könnt jede Person eures Vertrauens deswegen ansprechen zum Beispiel eure Gruppenleiter, den Pastor oder eine Katechetin eures Vertrauens.

Bei uns gibt es auch spezielle Personen, die für dieses Thema besonders geschult sind. Das sind N. N., die ihr ansprechen oder anrufen könnt unter der Telefonnummer, die ihr unten auf diesem Brief findet.

Ihr könnt diesen Personen auch eine E-Mail oder einen Brief schreiben.

Wenn ihr euren Namen und eure Adresse mit hinschreibt, dann bekommt ihr ganz bestimmt auch eine Antwort, denn wir nehmen eure Rückmeldung ernst und kümmern uns darum!

In diesem Brief findet ihr auch ein Beschwerdeformular (entworfen von der Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral), das ihr gerne für eure Rückmeldung benutzen könnt.

Wenn ihr euch nicht traut, könnt ihr euch auch anonym beschweren.

Eure Pfarreiengemeinschaft Beckingen

10. Beschwerdeformular der Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Dillingen

Siehe Anhang in diesem Konzept.

11. Wichtige Adressen, Beratungsstellen, Ansprechpartner und Vertrauenspersonen

Ansprechpartner in Dillingen

geschulte Person: Gemeindereferentin Susanne Zengerly,
Telefon: 0157 / 75 74 20 70, E-Mail: susanne.zengerly@bgv-trier.de

Ansprechpersonen in der Pfarreiengemeinschaft Beckingen

Dr. Manfred Jacobs
Frau Verena Hilt

Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Dillingen

Fachkraft für Prävention und sexuelle Bildung: Herr Jörg Ries,
Merziger Straße 83, Telefon: 06831 / 94 58 92-0

Lebensberatungsstellen im Kreis Saarlouis

Saarlouis: Lothringer Straße 13, 66740 Saarlouis, Telefon: 06831 / 2577 oder 48 539
Lebach: Pfarrgasse 9, 66822 Lebach, Telefon: 06881 / 4065

Ansprechpartner im Bistum Trier

Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Bischöfliches Generalvikariat Trier,
Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon: 0651 / 71 05-562

Diözesane Ansprechpersonen im Verdachtsfall

- Frau Ursula Trappe (Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin)
E-Mail: ursula.trappe@bistum-trier.de, Telefon: 0151 / 50 68 15 92,
Postadresse: Bischöfliches Generalvikariat, Ursula Trappe – persönlich / vertraulich –, Postfach 1340, 54203 Trier
- Herr Markus van der Vorst (Dipl.-Psych.)
E-Mail: markus.vandervorst@bistum-trier.de, Telefon: 0170 / 60 93 314, Postadresse: Bischöfliches Generalvikariat, Markus van der Vorst – persönlich / vertraulich –, Postfach 1340, 54203 Trier
- bischöflich beauftragte Personen für Prävention:
Angela Dieterich, Telefon: 0651 / 71 05 166
Dr. Andreas Zimmer, Telefon: 0651 / 71 05 279

Externe Fachberatungsstellen

- **Nele – Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen**
Dudweilerstraße 80, 66111 Saarbrücken, Telefon: 0681 / 32 043,
E-Mail: info@nele-saarland.de, www.nele-saarland.de
- **Phoenix – Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen**
Schubertstraße 6, 66111 Saarbrücken, Telefon: 0681 / 76 19 685,
E-Mail: phoenix@lvsaarland.awo.org, www.awo-saarland.de/phoenix
- **Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen: 116 016**
Beratungsangebot für alle Frauen unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft und Religion, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind, und an Menschen (zum Beispiel Familienangehörige oder Bekannte) aus dem sozialen Umfeld einer Betroffenen.
- **TelefonSeelsorge: 0800 / 1110111 oder 0800 / 1110222**
Anonym, verschwiegen, kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar.
- **Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 / 22 55 530**
Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.
- **Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch: www.hilfe-portal-missbrauch.de**
Für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte